

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlag - Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 100.

Donnerstag, den 21. August.

1902.

Bekanntmachung

des Reichsanwalters, betr. die Beschäftigung von Gehülften u. Lehrlingen in Gast- u. in Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902.

Auf Grund des § 120 a, Abs. 3, der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülften und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften erlassen.

I.

1. In Gast- und in Schankwirtschaften ist jedem Gehülften und Lehrling über sechszehn Jahre für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Der Beginn der ersten Ruhezeit darf in die vorhergehende, das Ende der siebenten Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen.

Für Gehülften und Lehrlinge unter sechszehn Jahren muß die Ruhezeit mindestens neun Stunden betragen. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher Bestimmungen berechtigten Behörden kann diese längere Ruhezeit auch für Gehülften und Lehrlinge über sechszehn Jahre vorgeschrieben werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehülften und Lehrlinge über sechszehn Jahre in Gastwirtschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von 3 Monaten, bis auf sieben Stunden herabzusetzen. Neben dieser Ruhezeit müssen täglich, abgesehen von den Mahlzeiten, Ruhepausen in der Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden.

2. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten, welcher auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfaßt, darf in den Fällen der Riffer 1 Abs. 1 höchstens sieben Stunden, in den Fällen der Riffer 1 Abs. 2 höchstens fünfzehn Stunden und in den Fällen der Riffer 1 Abs. 3 höchstens sieben Stunden betragen.

3. Eine Verlängerung der in Riffer 2 bezeichneten Zeiträume ist für den Betrieb bis zu sechsmal im Jahre zulässig. Dabei kommt jeder Fall in Anrechnung, wo auch nur für einen Gehülften oder Lehrling diese Verlängerung stattgefunden hat. Auch in diesen Fällen muß für die Woche eine Unterbrechung durch sieben Ruhezeiten von der vorgeschriebenen Dauer (Riffer 1) stattfinden.

4. An Stelle einer der nach Riffer 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist den Gehülften und Lehrlingen mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden zu gewähren. Zu Gemeinden, welche nach der jeweiligen letzten Volkszählung mehr als amontatonsend Einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens in jeder zweiten Woche zu gewähren.

5. In denselben Wochen, in welchen hiernach eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit nicht gewährt in werden braucht, ist außer der ununterbrochenen Ruhezeit von der vorgeschriebenen Dauer (Riffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 6 Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen 8 Uhr Morgens und zehn Uhr Abends liegen muß.

6. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehülften und Lehrlinge enthalten muß. In das Verzeichnis ist für jeden einzelnen Gehülften und Lehrling einzutragen, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gemäß Riffer 4 gewährt worden ist. Arbeitgeber, welche von den Bestimmungen der Riffer 3 Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein weiteres Verzeichnis anzulegen, in welches einzutragen ist, wann Ueberarbeit im Betriebe während des Kalenderjahres stattgefunden hat.

Die nach Abs. 1, 2 u. 3 zu machenden Eintragungen haben spätestens am ersten Tage nach Ablauf jeder Woche für die vergangene Woche zu erfolgen.

Die Verzeichnisse sind auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten zur Einsicht vorzulegen.

6. Gehülften und Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehülften und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen 16 und 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

II.

7. Als Gehülften und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirtschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Küchentisch oder mit dem Fertigmachen solcher Speisen beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirtschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tatsächliche Arbeitszeit in diesem Betriebe anderweitigen rechtlichen Vorschriften unterliegt.

III.

8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 1902 ist Ueberarbeit (Riffer 5) höchstens fünfmal im Jahre zulässig. Von dem in Riffer 6, Satz 2, enthaltenen Verbote sind diejenigen Personen ausgenommen, welche bei der Verkündung dieser Bestimmungen schon in der Beschäftigung sind.

Wiesbaden, den 23. Januar 1902.
Der Stellvertreter des Reichsanwalters:
Graf von Posadowsky.

Auszug aus dem Droschkentarif.

I. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht.

Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Ist der Besteller der abzuholende Fahrgast selbst, so hat derselbe vom Augenblick der Annahme der Droschke auf dem Halteplatz oder dort, wo die Droschke ankommen wird, die Fahrt zu bezahlen. Müssen Kutscher am Hause länger als fünf Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur ansehnlichen Zeitraum des Wartens von fünf Minuten 20 Pf. zu beanspruchen.

A. Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser und zwar bis zu folgenden Punkten:

- im Nerothal bis zur Nerobergstraße, einschl. der letzteren.
- Rapellenstraße bis zur Ecke des Thorbergweges.
- Dorfsteinerstraße bis zur Ecke der project. Minostraße (jezt zwischen No. 3 und No. 5).
- Sonnenbergstraße bis zu der, der Stadt zunächst gelegenen Grenze der Kronenbrauerei.
- Barfische bis zur Ecke des Parkweges.
- Sierhaderstraße die einschl. der Altmöwen- und Schmuckstraße, sowie der Sophienstraße.
- Franfurterstraße bis zum Daingarten, einschließl. der Lonsenbergstraße.
- Mainzerstraße bis zum Eisenbahn-Ueberwege.
- Schlachthausstraße bis zum Schlachthaus.
- Biederstraße bis zur Mähringstraße, einschließl. letzterer.
- Schieferstraße bis zur diesseitigen Grenze des Greiserplatzes.
- Dogheimerstraße bis zum Fahrweg nach der Pesttränke, nächst dem hiesigen Puppenhof.
- Lahnstraße bis zum Hause No. 3.
- Karlsruhe bis zur Schleifmühle.
- Wassmühlstraße bis zur Bachmayerstraße.
- Blatterstraße bis zur Mündung der Rothstraße.

| | Einl. | Abweh. | M. M. M. Pf. |
|----------------------|-------|--------|--------------|
| bei 1 bis 2 Personen | — | 60 | — 90 |
| bei 3 bis 4 Personen | — | 80 | — 1 10 |

Ueber diese Punkte hinaus bis zum Ende der zusammenhängenden Häuser der vorgedachten Straßen, einschl. der Nerobergstraße und der Langstraße bei 1 bis 2 Personen — 80 — 1 20
bei 3 bis 4 Personen — 1 — 1 40

Bei Fahrten aus den Eisenbahnhöfen 20 Pf. mehr.
Das Warten beim Abholen von Fahrgästen zur Laadzeit muß während der ersten fünf Minuten unentgeltlich geschehen; für jede weiteren, wenn auch nur angefahrenen fünf Minuten werden vergütet — 20 — 20

B. Fahrten außerhalb der Stadt und Landhäuser.

Aus in jedem Wagen befürdlichen Spezial-Tarif zu ersehen.

C. Rund-Tourfahrten.

Aus in jedem Wagen befürdlichen Spezial-Tarif zu ersehen.

II. Reiffahrten.

a. Für eine Fahrt innerhalb der unter I. A. für Tourfahrten angegebenen Grenzen ohne Unterbroch der Personenzahl, pro Stunde 2 — 3 —

b. Für eine Fahrt außerhalb der für Tourfahrten unter I. A. angegebenen Grenzen, ohne Unterschied der Personenzahl, pro Stunde 2 80 4 —

Bei Reiffahrten außerhalb der unter I. A. angegebenen Grenzen, ist, falls die Fahrten außerhalb dieser Grenzen beendet werden, der Fahrpreis für die Rückfahrt auf dem kürzesten Wege bis zu den unter I. A. angegebenen Grenzen nach den Sätzen für Reiffahrten zu zahlen.

Die Taxe ist von Viertel zu Viertelstunde zu berechnen. Jede angefangene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

III. Für Fahrten während der Nachtzeit, soweit dieselben auf den Partierläden und Straßen zu sofortiger Ausführung übernommen werden, ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachtstunden werden betrachtet:
a. in der Zeit vom 1. April bis einschl. 30. September; die Stunden von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens,
b. in der Zeit vom 1. Oktober bis einschl. 31. März; die Stunden von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt werden, ist der dreifache, jedoch wenn es sich um eine Droschkenfahrt nach den Verhältnissen der Eisenbahnen handelt, nur der doppelte tarifmäßige Tagesfahrpreis zu entrichten.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muß für die erste Viertel-

stunde ohne jedes Entgelt geschehen; für jede weitere angefangene bzw. vollendete Viertelstunde werden 50 Pf. für Einspanner und 75 Pf. für Zweispanner vergütet.

IV. Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen.

Für die Fahrten aus den Eisenbahnhöfen ist während der Tageszeit zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pf. zu zahlen. Für die Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen während der ad III angegebenen Nachtzeit ist nur der doppelte ad I und II festgesetzte Tagesfahrpreis ohne Zuschlag zu berechnen.

V. Der zum Abholen aus dem Theater bestellte Droschkenkutscher kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, dagegen müssen ihm für das Warten 50 Pf. besonders gezahlt werden.

VI. Die Führer der sogenannten Damen-Droschken

(Vornn-Fuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten ein Drittel der Taxe mehr zu fordern.

VII. Die Führer von Schlitten

sind berechtigt, ein Drittel der Taxe mehr zu fordern.

VIII. Bei Fahrten außerhalb der Stadt ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Hutschachtel und Reisefloz, frei. Dagegen ist für jedes größere Stück Gepäck 50 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

IX. Den Droschkenkutschern ist es untersagt, Trinkgelder zu verlangen.
Wiesbaden, den 1. November 1901.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung

betreffend das Droschkentaxenwesen.

Es wird hiernit zur Kenntnis der Mitbürger des Wiesbadener Droschkenbesitzer-Vereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die daneben angegebene Zahl Droschken aufgestellt zu nehmen hat:

| | Zahl der Droschken. |
|---|---------------------|
| 1. Am Kaiser-Denkmal im Nerothal | 2 |
| 2. In der Saalpassage an der Mündung in die Taunusstraße | 8 |
| 3. Auf dem Kranzplatz | 3 |
| 4. In der Sonnenbergstraße, an den durch die Kuranden führenden Gassenweg | 2 |
| 5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade | 20 |
| 6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.) | 20 |

An allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Real-Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 9 1/2 Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 9 1/2 Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.

- An der Südseite des Rathhauses
- Auf der Südseite der Museumstraße
- Auf der Ostseite der Victoriastraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße
- In der Blumenstraße — Westseite — an der Mündung in die Bierhaderstraße
- Auf dem südlichen Fahrweg der Rheinstraße vor dem Ludwigshof
- Auf dem Reitweg der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße
- Auf dem Reitweg der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße
- Auf dem Reitweg der Rheinstraße, anfangend an der Würthstraße
- Auf dem südlichen Fahrweg d. Adolfsallee an der Mündung der Goethestraße (südliche Ecke derselben)
- Auf dem Mauritiusplatz

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

Für den Dienst auf dem Taunus- und Ludwigshof, sowie auf dem Rheinbahnhof an dem Reitweg und auf der südlichen Fahrbahn der Rheinstraße, anfangend an der Waldstraße in der Richtung nach der Nicolaistraße.

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 3 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 8 Uhr Morgens beendet. Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, beim nach beendigter Vorstellung im königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade genannt), deren Dienzeit bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.

Wiesbaden, den 4. März 1902.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektoren) zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnützer Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der § 120 a, d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung

betreffend das Verbot des Fuhrverkehrs auf dem Plage zwischen der Evangelischen Hauptkirche und dem Marktplatz, sowie zwischen diesem und dem Rathhause befindlichen Fahrstraße während der Marktzeit.

Auf Grund des § 78 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fußgängerverkehr bestimmten Plazes an der Westseite der Evangelischen Hauptkirche zwischen dieser und dem Marktplatz mit Fuhrwerken aller Art ist verboten. Ebenso ist es untersagt, bespannte oder unbespannte Fuhrwerke auf diesem Plage aufzustellen.
2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, welche nicht den Marktwagen dienen bzw. nicht zur An- oder Abfuhr von Marktgegenständen bestimmt sind, auf der Fahrstraße zwischen dem Rathhaus und dem Marktplatz ist während der Marktzeit, also zwischen 6 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags, untersagt.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit der im § 75 der obengenannten Verordnung angedrohten Strafe geahndet.

Wiesbaden, den 21. November 1901.

Der königliche Polizei-Präsident.
A. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung

Es sind neuerdings mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundhüften Entwässerungsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundhüften-Entwässerung oder eines Theils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zu widerhandlungen werden bestraft, auch Frauen die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.

Wiesbaden, den 1. April 1902.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung

Es wird vielfach nicht in genügender Weise dafür Sorge getragen, daß eine regelmäßige und sorgfältige Reinigung der Sand- und Fettsäuge, sowie der Wassererschlässe stattfindet.

Mit Rücksicht darauf, daß bei unterlassener oder mangelhafter Reinigung sich in den vorgenannten Behältern Substanzen anammeln und anheben, die, wenn in Fälligkeit übergetrieben, durch Verbreitung übler Gerüche eine nicht unerhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit bilden, werden die Eigentümer und Verwalter von Entwässerungs-Anlagen unter Hinweis auf § 5*) der Polizeiverordnung vom 1. August 1889 hiermit aufgefordert, die Sand- und Fettsäuge x. wenigstens zweimal monatlich entleeren und mit reinem Wasser füllen zu lassen.

Das Stadtbauamt, Abteilung für Canalisationswesen, übernimmt die regelmäßige Entleerung und Reinigung von Einstoffbehältern, sowie auch die Abfuhr der aus denselben sich ergebenden Einstoffen. Den Hauseigentümern pp. wird daher empfohlen, die vorstehend erwähnte Behandlung der genannten Behälter — soweit dies noch nicht geschehen — bei dem Stadtbauamt zu beantragen.

Wiesbaden, den 23. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident.
J. S. Falck.

*) § 5. Der Eigentümer oder Verwalter einer Entwässerungsanlage ist verpflichtet, dieselbe in gutem Zustande zu halten. Er hat bei Tage jederzeit die zur Controlle dieser Instandhaltung seitens der Polizeibehörde anordnete Untersuchung derselben durch die von genannter Behörde mit Ausweis versehenen Polizei- bzw. hiesigen Beamten zu dulden.

Die Beseitigung etwa vorfindlicher Schäden und notwendigen Ausbesserungen hat der Eigentümer auf schriftliche Anforderung der Polizeibehörde innerhalb einer in der Aufforderung festgesetzten Frist auf eigene Kosten zu bewerkeln.

Abläufe, Auslässe, Spülabritte (Waterclosets) x., welche nicht mehr in Benutzung genommen werden, sind sämtlich zu beseitigen, und es ist die Oeffnung im Abfallrohr luftdicht zu verschließen.

Der Eigentümer oder Verwalter ist ferner verpflichtet, die Entwässerungsanlagen so rein zu halten, daß üble Gerüche vermieden werden.

Die Sand- und Fettsäuge, sowie Wassererschlässe sind mindestens jeden Monat einmal, im Bedürfnisfälle (namentlich im Sommer) auch öfter, zu entleeren und mit reinem Wasser zu füllen.

Die Entleerung der Sand- und Fettsäuge darf nur in vollkommen geruchloser Weise erfolgen. Der Hauseigentümer oder Verwalter ist dafür verantwortlich, daß hierzu geeignete Mittel in solcher Menge verwendet werden; daß jede Verbreitung eines üblen Geruches ausgeschlossen wird. Die Fortschaffung des Sand- und Fettsäuges muß gleichfalls auf geruchlose Weise geschehen, und die Fortschaffung dafür verantwortlich, daß die Entfernung in geschlossenen, feiner Siebflüssigkeit durchlassenden, anderen Behältern dergestalt geschieht, daß jeder üble Geruch vermieden wird.

Sämtliche Wohnungsinhaber sind zur Reinigung und Geruchhaltung der Abtritte der Abläufe aus den Käden, sowie der Abläufe der Wasserleitungen verpflichtet.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 26. August d. J., Vormittags 10 Uhr, wollen die Erben des Herrn Christian Gaab hier ihr an der Walfmühlstraße 15 belegenes zweiseitiges Wohnhaus mit Vorbau und einem einseitigen Hintergebäude nebst 36 ar 97,50 qm Hofraum und Gebäudefläche, in dem Rathhause, Zimmer No. 55, Abtheilung halber freiwillig zum dritten und letzten Male versteigern lassen. Nähere Auskunft ertheilt der bestellte Testaments-Vollstrecker, Herr Justizrath Dr. Bergas hier, Luisenstraße 20. F 292 Wiesbaden, den 19. August 1902. Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Montag, den 25. August d. J., Nachmittags, sollen in dem städtischen Auktionslokal in der Malterstraße folgende für die Verwaltung nicht mehr brauchbare Gegenstände öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert werden. 1. 4238 kg Gussstahl von der Dampfwalze, 2. 8836 " Gussstahl, 3. 1880 " Schmiedeeisen, 4. 3639 " Abfallstücken und dergl., 5. 2 Unterstücke eines Gleiskessels, 6. 2 Wasserfässer, 7. 4 Schubkarren, 8. 105 kg Gummi, 9. 108 Keilen, 10. 5 Dohleisen, 11. 9 Bohrer, 12. 25 Pösel, 13. 3 Schlapdhämmer. Zusammenkunft Nachmittags 4 Uhr am Eingang zum Bauhof. Wiesbaden, den 19. August 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Behufs Instandsetzung des Weges nach der neuen Kurhausdärmerlei, und zwar von der Parkstraße bis Bierkötterstraße, Gemarkungsgrenze — entlang der Gärtnerei Weber — wird derselbe vom 19. August d. J. ab auf die Dauer der Arbeit für Fußwerk gesperrt. Wiesbaden, den 18. August 1902. Der Oberbürgermeister. In Vert.: Adner.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 56. 4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Dienstkötter oder Personen in unanständiger Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Aushänge, welche die Bezeichnung "Kurvevermutung" oder "Bauverwaltung" tragen, untersagt.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Inhaberin der Anlage jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Zutritt in die Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle dafelbst untersagt. 2. Personen in unanständiger Kleidung, ferner solchen Personen, welche Nörbe oder Tröglaffen irgend welcher Art mit sich führen, ist der Zutritt in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet. 3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr Vormittags verboten. 4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten. 5. Während der Brunnenmüll darf die Verbindungstraße zwischen Taunusstraße und Straußplatz mit Fußwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Bekanntmachung.

betr. An- und Abmeldung von Gewerbetreibenden. Die hiesigen Gewerbetreibenden werden zur Vermeldung von Veränderungen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 62 des Gewerbeverordnungs vom 24. Juni 1891 und der dazu ergangenen Anweisung des Herrn Finanzministers vom 1. November 1895, Abschnitt VI, Artikel 25, ein Jeder, welcher hier den Betrieb eines bestehenden Gewerbes aufhört, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebes Anzeile davon zu machen hat. Die Anzeile hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch im Rathhause, Zimmer No. 5, mündlich während der üblichen Vormittags-Dienstunden zu Protokoll gegeben werden. Die Verpflichtung trifft auch Denjenigen, welcher a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortführt, b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe aufhört. Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines neuen oder bestehenden Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verliert nach § 70 des Gewerbeverordnungs in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe, daneben ist die porenthaltende Steuer zu entrichten. Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist dagegen nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1893 und dem Artikel 23 der cit. Anweisung bei dem Herrn Vorsteher der für die Verwaltung zuständigen Steuerämter schriftlich abzumelden. Wird ein Gewerbebetrieb eingestellt, aber nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Gewerbebesteuer nach § 69 des Gewerbeverordnungs fortzusetzen. Der Magistrat. — Steuerverwaltung. Sek.

Verdingung.

Die Ausführung der Schreinerarbeiten für den Neubau des Volkshauses an der Moosstraße hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Angebotsformulare können während der Vormittagsdienstunden im Rathhause, Zimmer No. 41, einsehen, auch von dort gegen Vorzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 1 Mark und zwar bis zum 21. August 1902 bezogen werden. Verschluss und mit der Aufschrift "D. N. 107" versehenen Angebote sind spätestens bis Samstag, den 23. August 1902, Vormittags 10 1/2 Uhr, hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 80 Tage. Wiesbaden, den 7. August 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Anlieferung und Verlegung der Fensterabdeckplatten aus "Belgischem Granit" oder aus einem geeigneten "Kunstmaterial" für sämtliche Räume des Neubaus Gutesbergstraße hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Angebotsformulare können während der Vormittagsdienstunden im Zimmer No. 41 einsehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort unentgeltlich und zwar bis zum 20. August d. J. bezogen werden. Verschluss und mit der Aufschrift "D. N. 108" versehenen Angebote sind spätestens bis Samstag, den 23. August 1902, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 11. August 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Lieferung der kupfernen Wafelstempel für die städtischen Arbeiterwohnhäuser im Distrikt Unterhirschgarten soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Angebotsformulare können während der Vormittagsdienstunden im Rathhause, Zimmer No. 41, einsehen, auch von dort unentgeltlich und zwar bis zum 28. August d. J. bezogen werden. Verschluss und mit der Aufschrift "D. N. 110" versehenen Angebote sind spätestens bis Samstag, den 30. August 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 80 Tage. Wiesbaden, den 18. August 1902. Stadtbauamt, Abth. für Hochbau.

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Ausführung der Entwässerungsanlage für den Neubau des Pumpenhauses, sowie für die Restkammer auf dem Gebäude der Sammelbehälter der Stadt Wasserwerke Platterstraße 90, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Zeichnungen können während der Vormittagsdienstunden im Rathhause, Zimmer No. 75 a, einsehen, die Verdingungsunterlagen einschließlich Zeichnungen von Zimmer 57 gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 1 Mk. bezogen werden. Verschluss und mit entsprechender Aufschrift versehenen Angebote sind spätestens bis Montag, den 1. September 1902, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 14 Tage. Wiesbaden, den 16. August 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationwesen.

Freiwillige Feuerwehr

an der Platterstraße. Die Mannschaften der Leiter- und Sandpumpen-Abtheilungen an der oberen Platterstraße werden auf Donnerstag, den 21. August 1. J., Abends 7 Uhr, zu einer Uebung in Uniform an die Reuifen geladen. Mit Bezug auf die §§ 17, 19 und 23 der Statuten, sowie Seite 12, Abs. 3 der Dienstordnung wirdünftliches Erscheinen erwartet. Begründete Entschuldigungen müssen binnen 24 Stunden dem Führer schriftlich eingereicht werden. Wiesbaden, den 19. August 1902. Die Branddirection.

Bekanntmachung. Montag, den 25. August 1. J., Nachmittags 7 Uhr, lassen die Eheleute Landwirth Christian Bach Jr hier, 14 in hiesiger und 1 in Bierstädter Gemarkung belegene Acker und Wiesen, zusammen an 5460 Mt. tagirt, auf dem Gemeindezimmer zu Sonnenberg öffentlich freiwillig versteigern. Bemerk wird, daß verschiedene Sten sich als Spekulationsobjekte eignen. F 312 Der Ortsgerichts-Vorsteher. In Vert.: Dörr.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (§ 5, S. 1523) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (§ 5, S. 195) wird nach erfolgter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Gemeindevorstand Sonnenberg über den Anschluß von Grundstücken an die Gemeinbewässerleitung die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen: § 1. Jedes bebaut und zur Bebauung gelangende Grundstück muß, sobald die Straße, an welcher dasselbe liegt, mit einem Wasserleitungsröhr versehen ist, an dasselbe angeschlossen werden. Die Verpflichtung hierzu liegt dem Eigentümer oder Pächter des Grundstückes ob. § 2. Mit dem Anschluß der im § 1 bezeichneten Grundstücke an das Wasserleitungsrohr ist zu beginnen, sobald seitens der Ortspolizeibehörde hierzu, sei es durch öffentliche Bekanntmachung oder durch besondere schriftliche Verfügung, die Aufforderung an die Verpflichteten ergeht. § 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, insofern nicht nach sonstigen Vorschriften eine höhere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafe bis zu 9 Mt. oder entsprechender Haft geahndet. § 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden in Kraft. Sonnenberg, den 25. Juli 1902. Die Ortspolizeibehörde. Schmidt, Bürgermeister. Vorstehende Polizei-Verordnung wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß dieselbe im Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden (Rassauischer Anzeiger) vom 5. August 1. J. verkündet worden ist. Sonnenberg, den 5. August 1902. Der Bürgermeister. In Vert.: Singel, Beigeordneter.

Fremden-Führer.

Kurhaus, Kochbrunnen, Colonnaden, Kuranlagen, Königliches Theater, am dem Warmen Damm. Residenz-Theater, Bahnhofstrasse 20. Walthalla-Theater, Mauritiusstrasse 1 a. Reichshallen-Theater, Stiftstrasse 16. Fahrradbahn und Lawn-Tennis-Spielplatz in den neuen Anlagen vor der Dietenmühle. Inhalatorium am Kochbrunnen. Täglich geöffnet von 8—11 Vormittags u. 4—6 Uhr Nachmittags. Militär-Kurhaus Wilhelms-Hellanstalt, neben dem Königl. Schloss. Augusta-Victoria-Bad, Victoriastrasse 4. Städtische Gemälde-Galerie und permanente Ausstellung des Nassauischen Kunst-Vereins, Wilhelmstrasse 20, täglich, mit Ausnahme des Samstags, von 11—1 Uhr Vorm. geöffnet. Königliche Landes-Bibliothek, Wilhelmstrasse 20. Die Bibliothek ist an jedem Wochentage von 10—1 und 3—4 Uhr für die Entlehnung und Rückgabe von Büchern geöffnet; das Lesezimmer von 10—1 und 3—8 Uhr. Naturhistorisches Museum, Wilhelmstrasse 20. Geöffnet Sonntags von 10—1, Montags und Dienstags von 11—1, Mittwochs von 3—5, Donnerstags und Freitags von 11—1 Uhr, jeden ersten Sonntag im Monat auch Sonntags Nachm. von 3—5 Uhr. Samstags geschlossen. Alterthums-Museum, Wilhelmstrasse 20. An Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) von 11—1 und 3—5 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10—1 Uhr geöffnet. Besichtigungen zu anderer Zeit sind Friedrichstr. 1, 1 Stübe, anzumelden. Bibliothek des Alterthums-Vereins, Friedrichstrasse 1. Montags und Donnerstags Morgens von 11—1 Uhr geöffnet. Textil-Museum von Fr. Fischbach im Rathhause. Eingang durch Saal 73. Geöffnet Dienstag und Freitags von 10—12 Uhr. Königliches Schloss, am Schlossplatz. Die inneren Räume täglich zu besichtigen. Einlasskarten 25 Pf. beim Schloss-Castellan. Justizgebäude, Gerichtsstrasse. Rathhaus, Schlossplatz 6. Rathskeller mit künstlerischen Wandmalereien. Staats-Archiv, Mainzerstrasse 64. Reichsbank, Luisenstrasse 19. Landesbank, Rheinstrasse 30. Polizei-Direktion, Friedrichstrasse 32. Passbüreau, Friedrichstrasse 22. Polizei-Reviere: I. Röderstr. 29; II. Oranienstr. 22; III. Bertramstr. 22, Hinterh.; IV. Michelsberg 11; V. Philippsbergstr. 15. Infanterie-Kaserne, in der Schwalbacherstrasse. Artillerie-Kaserne, in der oberen Rheinstrasse. Eisenbahnhöfe, in der unteren Rheinstrasse. Kaiserliches Postamt. Hauptpostamt: Rheinstrasse 25 und Luisenstrasse 8 und 10. Zweigpostämter: Schützenhofstrasse 2, Wellritzstrasse 45 und Taunusstrasse 1. Geöffnet: Werktags von 7 (im Winter von 8) Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends, Sonntags (nur das Hauptpostamt) von 7 bzw. 8—9 Uhr Vormittags und von 11 1/2 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags. Abfertigungsstelle der Briefträger und Zeitungsstelle, sowie Packetausgabe, Ausgabestelle für ständige Abholer und Packetannahme: Luisenstrasse 8 und 10, Ausgabe für postlagernde Sendungen: Rheinstrasse 25, Hofgebäude rechts. Kaiserliches Telegraphenamt, Rheinstrasse 25. Ununterbrochen geöffnet. (Von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr früh erfolgt die Annahme von Telegrammen bei dem Postamt (Rheinstr. 25), im linken Hofgebäude, Eingang durch den unteren Thorweg. (Bei verschlossenem Thorweg ist die Nachtschelle zu ziehen.) Protestantische Hauptkirche, am Schlossplatz. Küster wohnt Ellenbogengasse 8. Protestantische Bergkirche, Lehrstrasse. Küster wohnt nebenan. Protestantische Ringkirche, oberhalb der Rheinstrasse. Küster wohnt An der Ringkirche 3, P. Katholische Pfarrkirche, Luisenstr. Den ganzen Tag geöffnet. Katholische Mariahilfkirche, Platterstrasse. Den ganzen Tag offen. Altkatholische Kirche, "Friedenskirche", Schwalbacherstrasse. Der Küster wohnt Adlerstr. 69. Anglikanische Augustinuskirche, Frankfurterstr. 1. Ausser Sonntags täglich Gottesdienst. Der Küster wohnt: Frankfurterstrasse 8, Gartenhaus. Synagoge der Israel. Cultusgemeinde, Michelsberg. Castellan wohnt nebenan. Wochen-Gottesdienst Morgens 6 1/2 Uhr und Abends 5 1/2 Uhr.

Synagoge, Friedrichstrasse 25. An Wochentagen Morgens 7 Uhr und Nachmittags 4 1/2 Uhr geöffnet. Castellan wohnt nebenan. Griechische Kapelle. Täglich geöffnet. Castellan wohnt nebenan. Lone Plato, Friedrichstrasse 27. Besichtigung nur für Berechtigte. Landwirthschaftliches Institut zu Hof Geisberg. Höhere Schulen: Königl. Humanistisches Gymnasium, auf dem Luisenplatz. Königl. Realgymnasium, auf dem Luisenplatz. Städtische Oberrealschule, in der Oranienstrasse. Höhere Mädchenschule, am Schlossplatz. Gewerbeschule, in der Wellritzstrasse. Hygiene-Gruppe, am Kranzplatz. Chemisches Laboratorium des Herrn Geh. Hofrath Prof. Dr. R. Fresenius, Kapellenstr. 9, 11, 13. Die christlichen Friedhöfe, Platterstrasse, sind täglich bis zur eintretenden Dunkelheit geöffnet. Russischer Friedhof, neben der Griech. Kapelle. Die beiden Friedhöfe der israelitischen Cultusgemeinde sind im Sommer Sonntags, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags Vormittags v. 8—1 Uhr u. Nachm. v. 3 1/2—7 Uhr geöffnet. Der alte Friedhof an der Schönen Aussicht bleibt Sonntags Nachmittags geschlossen. Der Besuch der Friedhöfe zu anderen Tagesstunden nach Anmeldung beim Castellan Schott, Schulberg 8. Denkmäler: Kaiser-Wilhelm-Denkmal in den Anlagen am Warmen Damm, Kaiser-Friedrich-Denkmal auf dem Kaiser-Friedrich-Platz, Fürst-Bismarck-Denkmal auf dem Wilhelms-Platz, Waterloo-Denkmal auf dem Luisenplatz, Bodenstedt-Denkmal oberhalb der Alten Colonnade und Krieger-Denkmal im Nerothal und auf dem alten Friedhof. Schiessstände des Wiesbadener Schützen-Vereins. Unter den Eichen. Täglich geöffnet. Bürger-Schützen-Halle. Unter den Eichen. Pistolen-Schiessstände, hinter der Alten Colonnade und auf der Kronenburg, Sonnenbergerstrasse Flobert-Schiessstand: Beausite. Reitschule, Luisenstrasse 4/6. Turn-Hallen. Turnverein: Hellmündstrasse 25. Männer-Turnverein: Platterstrasse 16. Turn-Gesellschaft: Wellritzstrasse 41. Heidenmauer, in der Kirchhofgasse. Neroberg mit Restaurations-Gebäude und Aussichtsturm. Warthurm (1/2 Stunde von Wiesbaden). Ruine auf der Bierstädter Höhe. Restauration. Sonnenberg (1/2 Stunde von Wiesbaden). Ruine mit Restaurations-Gebäude. — Heiligkreuzkirche auf dem Friedhof. — Alt-Deutschland Schenkwirtschaft I. Ranges, Wiesbadenerstr. 54. Wilhelmshöhe bei Sonnenberg. Restaurant. Schöne Fernsicht. Etablissement "Bahnholz" bei Wiesbaden. Luftkurort, Restaurant und Café. Jagdschloss Platte. Castellan wohnt im Schloss

Dampfer-Fahrten.

Rhein - Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt "Borussia" u. "Kaiserin Augusta Victoria"), 9.50 (Schnellfahrt "Hausa" und "Niederwald"), 10.20, 11.20 (Schnellfahrt "Deutscher Kaiser" und "Wilhelm Kaiser und König"), 12.50 bis Köln. Mittags 3.20 (nun an Sonn- u. Feiertagen) bis Bingen, 4.20 bis Neuwied. Abends 6.20, 6.35 (Güterschiff) bis Bingen. Nachmittags 2.25 bis Mannheim. Morgens 10.20 bis Düsseldorf und Rotterdam. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2864. F 829 Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann. Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn. Günstige Gelegenheit nach Mainz. Sommer-Fahrplan. Von Biebrich nach Mainz (ab Schloss): 9 1/2 10 1/2 11 1/2 12 1/2 1 1/2 2 1/2 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 1/2 8 1/2 9 1/2 (an u. ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof 15 Min. später). Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 8 1/2 9 1/2 10 1/2 11 1/2 12 1/2 1 1/2 2 1/2 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 1/2 8 1/2 (an u. ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 5 Min. später). * Nur Sonn- und Feiertags. † An Wochentagen ab 1. Juni bis 1. September. Sonn- u. Feiertags Extratouren. — Extraboote für Gesellschaften. Frachttarife 35 Pf. per 100 Kg. Hamburg-Amerika-Linie. (Passage-Büreau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) D. "Alesia" 16. Aug. 7 Uhr Morg. Gibraltar passirt. D. "Ambria" 15. Aug. von Hongkong (Heimreise). D. "Andalusia" von Hamburg nach Ostasien, 15. August Nachm. von Manila. D. "Aragonia" von Pensacola nach Hamburg, 17. Aug. 6 Uhr Nm. auf der Elbe. D. "Assyria" von Hamburg nach Boston, 15. August 11 Uhr 30 Min. Mittags von Boulogne. D. "Athen" von Buenos Aires nach Hamburg, 16. Aug. 3 Uhr 20 Min. Nm. auf der Elbe. D. "Blücher" von Hamburg nach Newyork, 17. Aug. 9 Uhr 25 Min. Abends von Southampton. D. "Bolivia" von Westindien nach Hamburg, 16. Aug. Nachts von Antwerpen. D. "C. Ferd. Laeiz" 18. Aug. Nm. von Kobe (Heimreise). D. "Cheruskia" 16. Aug. von Rio de Janeiro nach Hamburg. D. "Christiana" von Hamburg nach Mittelbrasilien, 16. Aug. in Santos. S.-D. "Columbia" von Hamburg nach Newyork, 15. Aug. 5 Uhr 30 Min. Nm. von Cherbourg. D. "Croatia" 15. Aug. von St. Thomas via Bremen nach Hamburg. D. "Dortmund" 16. Aug. 11 Uhr Mittags in Antwerpen. D. "Etruria" von Montevideo nach Hamburg, 15. Aug. Nm. in Rotterdam. S.-D. "Fürst Bismarck" 15. Aug. Mittags in Newyork. D. "Graf Waldersee" 17. Aug. 8 Uhr 25 Min. Morgens auf der Elbe. D. "Granada" von Hamburg nach dem La Plata, 15. Aug. 9 Uhr Vm. von Antwerpen. D. "Ishaks" von Hamburg nach Nordbrasilien, 16. Aug. in Maranhao. D. "Nassovia" von Hamburg nach dem La Plata, 15. Aug. von Montevideo. D. "Nauplia" 16. Aug. 6 Uhr Nm. von Newyork nach Stettin. D. "Protoria" 15. Aug. 8 Uhr 30 Min. Morg. in Southampton. D.-Y. "Prinzessin Victoria Luise" 17. Aug. 1 Uhr 15 Min. Nachts auf der Elbe. F 330